

ÜBUNGEN IM PERSONENRECHT - FS 2026

Übung 1/Thema: NAMENSRECHT

RA Dr. iur. Robert K. Däppen, LL.M.

Lösungshinweise

1. Frau Donna und Herr Signore haben am 2. Februar 2024 geheiratet. Sie haben die Kinder Fritz, geb. 15. März 2024, und Pauline, geb. 1. Oktober 2025.
 - a. Welche Namen und gestützt auf welche Rechtsgrundlage konnten die Eheleute bei der Heirat wählen? Es sind sämtliche Möglichkeiten anzugeben.

Art. 160 Abs. 1 ZGB

Art. 160 Abs. 2 ZGB/Art. 12 ZStV: Massgebend ist der Ledigname

Bei Heirat vor dem 1.1.2013: Art. 8a SchlT ZGB „jederzeit“
 - b. Welche Namen und gestützt auf welche Rechtsgrundlage sind für Fritz und Pauline möglich? Es sind sämtliche Varianten anzugeben.

Art. 160 Abs. 3 ZGB, Art. 270 Abs. 1 ZGB

Art. 270 Abs. 2 ZGB, Art. 37 Abs. 3 ZStV:

Gemeinsame Erklärung bis 1 Jahr nach der Geburt von Fritz möglich: bis Samstag, 15. März 2025, damit Montag, 17.3.25

Art. 270 Abs. 3 ZGB

Bei Heirat vor dem 1.1.2013:

Art. 13d Abs. 1 SchlT ZGB. Voraussetzungen:

Erklärung nach Art. 8a SchlT ZGB

Gemeinsame Erklärung binnen Jahresfrist seit Inkrafttreten des neuen Rechts: 1. bzw. 2./3. Januar 2014 (Feiertage Kanton)

Art. 30 Abs. 1 ZGB
2. Frau Donna und Herr Signore sind nicht verheiratet, leben aber im Konkubinat. Sie haben die gemeinsamen Kinder Fritz, geb. 15. März 2024, und Pauline, geb. 1. Oktober

2025, welche unter der gemeinsamen elterlichen Sorge von Frau Donna und Herr Signore stehen.

a. Welchen Nachnamen tragen die Kinder?

Art. 270a Abs. 1 Satz 2 ZGB, Art. 37a Abs. 3 ZStV

Art. 270a Abs. 2 ZGB, Art. 37a Abs. 4 ZStV

b. Welche Namensänderungen und gestützt auf welche Rechtsgrundlage können Fritz und Pauline beantragen?

Art. 30 Abs. 1 ZGB

Name als relativ höchstpersönliches Recht

BGE 117 II 6 E. 1b; Art. 304 Abs. 1 ZGB; 306 Abs. 3 ZGB (Interessenkonflikt); Art. 314a^{bis} ZGB

Art. 270b ZGB

3. Folgende Personen möchten ein Gesuch um Namensänderung stellen:

a. Herr Novak Tschokovic wurde seiner Ansicht nach wegen seines Namens nicht zum Ersatzrichter des Bezirksgerichts Z. gewählt. Er hatte fachlich die besten Voraussetzungen, um künftig dieses Amt auszuführen, doch er verpasste die Wahl mit einem deutlichen Resultat. Stattdessen wurde Fritz Bünzli zum Ersatzrichter gewählt. Herr Tschokovic möchte deshalb einen „schweizerischen“ Namen haben.

Bis 31.12.2012:

Art. 30 Abs. 1 aZGB: „wichtige Gründe“

Art. 30 Abs. 2 aZGB: „achtenswerte Gründe“

Ab 1.1.2013:

Art. 30 Abs. 1 ZGB: „achtenswerte Gründe“; Art. 4 ZGB

BGer, 5A_126/2024, 17.12.2024

Hausheer/Aebi-Müller, Das Personenrecht des Schweizerischen ZGB, 5. Aufl. Bern 2020, Rz 16.39a und 16.41; BSK ZGB I-Bühler, 7. Aufl. 2022, Art. 30 N 5 ff.

Die behaupteten Sachverhalte müssen bewiesen und nicht nur glaubhaft gemacht werden.

Entscheid des EGMR i.S. M.M.S.D. gegen die Schweiz vom 8.10.2015, Beschwerde Nr. 12209/10 („verwesende Haut“ oder „Toilette“)

- b. Frau Donna und Herr Signore sind nicht verheiratet und haben sich getrennt. Die gemeinsamen Kinder Fritz, geb. 15. März 2024, und Pauline, geb. 1. Oktober 2025, tragen den Namen der Mutter. Sie stehen unter der gemeinsamen elterlichen Sorge, nach der Trennung jedoch unter der alleinigen Obhut des Vaters. Die Kinder sollen nun wie der Vater heissen.

Wie würden Sie die Gesuche begründen und wo sind diese einzureichen?

Art. 270a Abs. 2 ZGB (Erklärung beider Eltern)

Art. 30 Abs. 1 ZGB; Art. 4 ZGB (Ermessen); Art. 306 Abs. 3 ZGB, Art. 314a^{bis} ZGB; Art. 270b

BGE 142 III 481 Kindeswohl

BGE 140 III 577 Namensänderung

Zuständig: Regierung des Wohnsitzkantons

4. Die Z. GmbH mit Sitz in Aarau liess im Jahre 1996 den Domain-Namen „www.aarau.ch“ durch die Stiftung SWITCH in Zürich registrieren und führte unter dieser Adresse eine Website. Als die Stadt Aarau im Jahre 1999 ihren Internetauftritt vorbereitete, stellte sie fest, dass der erwähnte Domain-Name bereits von der Z. GmbH besetzt war. Sie wandte sich in der Folge an die Z. GmbH und verlangte, dass diese ihr die Internet-Adresse „aarau.ch“ unentgeltlich abtrete. Die Z. GmbH lehnte dieses Begehren ab, weshalb die Stadt Aarau eine gerichtliche Klage einreichte.

Wo musste nach heute geltendem Recht die Stadt Aarau ihre Klage einreichen? Wie würden Sie das Rechtsbegehren formulieren? Wie würden Sie als Richter entscheiden?

Art. 29 Abs. 2 ZGB, Art. 53 ZGB

BGE 128 III 401; BGer, 12. Juli 2012, A_45/2012; BGer, 25.3.2019, 4A_590/2018

WIPO Arbitration and Mediation Center:

Fall Nr. DCH2006-0003: schweiz.ch svizzera.ch suisse.ch

<https://www.wipo.int/amc/en/domains/decisions/html/2006/dch2006-0003.html>

Zuständigkeit: Aarau (Gericht am Wohnsitz oder Sitz einer der Parteien, Art. 20 lit. c ZPO); Friedensrichteramt Aarau (Art. 197 ff. ZPO)

Rechtsbegehren:

1. Es sei die Z. GmbH zu verpflichten, innert 10 Tagen ab Rechtskraft des Urteils sämtliche Erklärungen abzugeben, die erforderlich sind, um den Domain-Namen "www.aarau.ch" entschädigungslos auf die Klägerin zu übertragen, für den Widerhandlungsfall unter Androhung an die Z GmbH und deren verantwortliche Organe von Ordnungsbussen von CHF 1'000 pro Tag der Nichterfüllung sowie an die verantwortlichen Organe von Ungehorsamsstrafe i.S.v. Art. 292 StGB.
2. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten der Z. GmbH.